

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung)  
des Fachbereichs Wirtschaft für den  
Masterstudiengang Business Management  
an der Hochschule Flensburg  
Vom 20. Mai 2026**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassungen durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 8. April 2026, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 20. Mai 2026 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 20. Mai 2026 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Allgemeines**

Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang Business Management ist es, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen und vertiefte Anwendungskompetenz im Bereich der Betriebswirtschaft zu vermitteln.
- (2) Der Masterstudiengang Business Management ist ein konsekutiver Studiengang.

**§ 3**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Master-Studium erhält Zugang, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (einschließlich Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen) einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss an einer Hochschule mit mindestens der Note GUT (2,5) bestanden hat.
- (2) Da einige Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, sind Englischkenntnisse des Niveaus B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) eine Voraussetzung. Im Weiteren gilt die Satzung über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4**

**Abschluss**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:  
Master of Arts (abgekürzt M. A.)
- (2) Der Masterabschluss ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss.

## § 5

### Regelstudienzeit und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 41 oder 40 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte (Credit Points (CP)). Ein Leistungspunkt wiederum beinhaltet eine Workload von 30 Arbeitsstunden.

## § 6

### Module und Prüfungen

Die Tabelle in der [Anlage 1](#) zeigt den Modul- und Prüfungsplan des Masterstudienganges Business Management inklusive der zugeordneten CP.

## § 7

### Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist aus [Anlage 1](#) ersichtlich.

## § 8

### Masterthesis

- (1) Die Masterthesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein abschließendes Kolloquium.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3 bis auf maximal zwei offene Prüfungsleistungen erbracht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel fünf Monate.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

## § 9

### Kolloquium

- (1) Im Masterstudiengang Business Management ist ein Kolloquium im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit durchzuführen.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit.
- (3) Das Kolloquium dauert 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Ist die Note des Kolloquiums „nicht ausreichend“, kann einmalig eine Wiederholung des Kolloquiums erfolgen. Der Zeitpunkt der Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer festgelegt.
- (4) Die Masterthesis ist bestanden, wenn sowohl die Abschlussarbeit als auch das Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie die Endnote sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

**§ 10**  
**Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Endnote für die Masterthesis. Dabei ist das Gewicht einer Prüfungsleistung auf der Basis von CP des jeweiligen Moduls bestimmt: CP eines Moduls dividiert durch die Summe der CP aller in die Gesamtnote eingehenden Module.
- (2) Die Endnote der Masterthesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Abschlussarbeit mit 60% und die des Kolloquiums mit 40% in die Endnote eingehen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

Flensburg, den 20. Mai 2026

Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Flensburg  
-Der Dekan-

Prof. Dr. Bosco Lehr

### Anlage 1: Modul- und Prüfungsplan im Master-Studiengang Business Management

In den nachfolgenden Tabellen werden gegebenenfalls die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art und Umfang der Veranstaltung		Prüfungsart	
V	Vorlesung	PL	Prüfungsleistung
Ü	Übung		
W	Workshop		
S	Seminar		
L	Laborveranstaltung	Prüfungsform	
P	Projekt	KL xxx Min.	Klausur mit Angabe der Dauer (in Minuten)
BPP	Berufspraktisches Projekt	MP	Mündliche Prüfung
SWS	Semesterwochenstunden	SP	Sonstige Prüfungen: die konkrete(n) Art(en) dieser Prüfung können jeweils aufgeführt sein oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben. Es gelten: & entspricht und,   entspricht oder. Besteht die SP aus mehreren Prüfungsteilen, handelt es sich um eine Portfolioprüfung.
CP	Credit Points (CP), Leistungspunkte		
Verbindlichkeit und Merkmal			
PM	Pflichtmodul	WPM	Wahlpflichtmodul
GMM	General Management Modul	FXM	Flexibles Modul
Prüfungssprachen			
DE	Deutsch	EN	Englisch
		DE & EN: Teile in Deutsch und Englisch DE   EN: Entweder komplett in Deutsch oder komplett in Englisch	
PVO: Prüfungsverfahrensordnung der Hochschule Flensburg			

1. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang) <sup>1</sup>	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
GMM: Forschungsmethoden	S	4	6	PL	SP: Vortrag (30 Minuten) und Hausarbeit (4.000-6.000 Wörter)	EN	Keine	PM
GMM: Sustainability Management /Corporate Responsibility	S	4	6	PL	SP: Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) und schriftliche Prüfung (60 Minuten) und Vorträge und Fallstudien	EN	Keine	PM
GMM: Strategic Management	S	4	6	PL	SP: Hausarbeit (3.500-4.500 Wörter) und Präsentation (20 Minuten) (Gruppe)	EN	Keine	PM
FXM: Flexibles Modul 1	S   W	4	6	PL	Module gemäß Konventsbeschluss siehe <a href="#">Anlage 2</a>	DE   EN	Keine	WPM
FXM: Flexibles Modul 2	S   W	4	6	PL	Module gemäß Konventsbeschluss siehe <a href="#">Anlage 2</a>	DE   EN	Keine	WPM
<b>Alle Module des 1. Studiensemesters</b>		<b>20</b>	<b>30</b>					

- <sup>1</sup> Der Umfang von Prüfungsleistungen ist grundsätzlich in Wörtern angegeben. Ausnahme: Bei Hausarbeiten mit Vorlagen für wissenschaftliche Artikel werden aufgrund standardisierter Formatvorgaben (Schriftgröße, Zeilenabstand, Ränder) Seitenangaben verwendet

2. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
GMM: Innovationsmanagement und Digitale Transformation	S	4	6	PL	SP: Präsentation (20 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung (3.500-4.500 Wörter) (Gruppe)	EN	Keine	PM
GMM: Business Intelligence and Data Visualization	S	4	6	PL	SP: Praktische Übungsleistungen und Fallstudie und Test	EN	Keine	PM
GMM: Leadership and Change Management	S	4	6	PL	SP: Individual: schriftliche Prüfung (60 Minuten) und Gruppenpräsentation (20 Minuten)	EN	Keine	PM
FXM: Flexibles Modul 3	S   W	4	6	PL	Module gemäß Konventsbeschluss siehe <a href="#">Anlage 2</a>	DE   EN	Keine	WPM
FXM: Flexibles Modul 4	S   W	4	6	PL	Module gemäß Konventsbeschluss siehe <a href="#">Anlage 2</a>	DE   EN	Keine	WPM
<b>Alle Module des 2. Studiensemesters</b>		<b>20</b>	<b>30</b>					

3. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Projekt	P	1	30	PL	SP: Projektbericht (8.000-10.000 Wörter) und Präsentation (30 Minuten)	DE   EN	48 CP	WPM
<u>oder</u>								
Praktikum <sup>1)</sup>	BPP	1	30	PL	SP Praktikumsbericht (3.000-4.000 Wörter) und Praktikumszeugnis	DE   EN	48 CP	WPM
<u>oder</u>								
Auslandssemester <sup>2)</sup>			30	PL	Entsprechend der Art und Prüfungsformen der Veranstaltungen an der ausländischen Hochschule	Jeweilige Landessprache	Keine	WPM
<b>Alle Module des 3. Studiensemesters</b>		1   0	<b>30</b>					

<sup>1)</sup> zu Detailregelungen siehe auch die Praktikumsordnung in [Anlage 3](#)

<sup>2)</sup> nach Absprache mit der Auslandsbeauftragten bzw. mit dem Auslandsbeauftragten vor Antritt des Auslandssemesters

4. Studiensemester								
Modul				Prüfung				Merkmale
Modul	Art	Monate	CP	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Masterthesis	Abschlussarbeit Kolloquium	5	30	PL	Abschlussarbeit (20.000 -25.000 Wörter) und Kolloquium (45 Minuten)	DE   EN	Siehe § 8 Masterthesis Absatz 2	PM
<b>Alle Module des 4. Studiensemesters</b>			<b>30</b>					

### Anlage 2: Aktuell angebotene Flexible Module (FXM)

Hinweis: Flexible Module (FXM) sind Wahlpflichtmodule (WPM) und werden semesterweise durch den Konvent beschlossen. Die Veranstaltungsart ist S | W.

Modul	Sem.	SWS	CP	Art	Prüfungsform (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen
FXM: Ideation	1	4	6	PL	SP: Bericht (ca. 7000-8000 Wörter pro Gruppe mit 3 Studierenden) und Präsentation (ca. 15-20 Minuten pro Gruppe mit 3 Studierenden)	DE   EN	keine
FXM: Business Simulation with System Dynamics	1	4	6	PL	SP: Schriftliche Prüfung (120 Minuten) und Simulationsprojekt mit Präsentation (ca. 30 Minuten)	DE   EN	keine
FXM: Management mittelständischer Unternehmen	1	4	6	PL	SP: Präsentation (20 Minuten) und Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)	DE	keine
FXM: Nachfolgemanagement	2	4	6	PL	SP: Präsentation (20 Minuten und Fallstudie)	DE	keine
FXM: Internationale Rechnungslegung	2	4	6	PL	SP: Übungen sowie Fallstudien und Projekte in Gruppenarbeit	DE   EN	keine

**Anlage 3 zur Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft für den  
Masterstudiengang Business Management (MBM) an der Hochschule Flensburg**

**Praktikumsordnung  
Ordnung für das Berufspraktische Projekt (BPP)**

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Master-Studiengang Business Management (MBM) an der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft am 8. April 2026, Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom dd. Monat 2026 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Flensburg am dd. Monat.2026.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) In den Masterstudiengang Business Management der Hochschule Flensburg ist ein Berufspraktisches Projekt (BPP), nachfolgend kurz als Praktikum bezeichnet, eingebettet. Bei dem Praktikum handelt es sich um ein Wahlpflichtmodul, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.
- (2) Alle Studierenden, die sich im dritten Studiensemester für ein Praktikum als Prüfungsleistung entscheiden, sind verpflichtet, sich selbst rechtzeitig, nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Platz für das Praktikum zu bemühen.
- (3) Das Praktikum muss durch einen Vertrag geregelt werden. Ein Muster für einen solchen Vertrag wird durch den Fachbereich Wirtschaft zur Verfügung gestellt.

**§ 2**

**Ausbildungsziele**

- (1) Die Studierenden des Masterstudienganges Business Management sollen durch ein Praktikum in die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von Unternehmen und Verwaltungsorganen Einblick erhalten und fachliche Qualifikationen erwerben, wie sie vor allem in der betrieblichen Praxis erlangt werden können. Insbesondere soll eine realistische Anschauung praktischer Aufgabenstellungen erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.
- (2) Zudem erleichtert der unmittelbare Kontakt mit der Berufswelt den Hochschulabsolventinnen und -absolventen die Wahl des späteren Tätigkeitsbereichs und den Übergang in die Berufspraxis.

**§ 3**

**Dauer und Umfang**

- (1) Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von fünf Monaten in Vollzeit, der in einer gemäß § 6 definierten Ausbildungsstätte zu absolvieren ist. Etwaige Urlaubs- und Fehlzeiten werden nicht mitgerechnet.
- (2) Die oder der Studierende erhält entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Business Management nach erfolgreicher Ableistung des Praktikums insgesamt 30 Leistungspunkte (Credit Points (CP)) gutgeschrieben. Darin eingeschlossen sind 2 CP für ergänzende Aktivitäten zum Praktikum (Formalitäten, Anfertigung des Abschlussberichts zum Praktikum).

## § 4

### Meldung und Zulassung

- (1) Das Praktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im dritten Semester vorgesehen.
- (2) Zum Praktikum wird zugelassen, wer mindestens 48 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Das Verfahren zur Meldung und Zulassung wird durch die Dekanin oder den Dekan geregelt.

## § 5

### Durchführung

- (1) Die oder der Studierende bewirbt sich selbständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Ausbildungsstätte. Zwischen der Ausbildungsstätte (Praxisstelle) und der Studierenden bzw. Praktikantin oder dem Studierenden bzw. Praktikanten wird ein Vertrag geschlossen.
- (2) Bei der Hochschule werden alle bestehenden Praktikumsverhältnisse registriert. Hierzu legt die oder der Studierende der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle vor Antritt des Praktikums das aktuelle Notenkonto und einen komplett ausgefüllten Vertrag vor, nur dann ist eine Anerkennung des abgeleisteten Praktikums entsprechend § 9 möglich.
- (3) Das Praktikum wird in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der oder des Studierenden in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (5) Darüber hinaus ordnet die Hochschule der oder dem Studierenden im Praktikum eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für die Betreuung zu. Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der oder des Studierenden ergänzen und in Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (6) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praktikumsplatzes,
  1. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des berufspraktischen Projektes entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
  2. der oder dem Studierenden
    - a. eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit (= Einfaches Zeugnis) sowie den Erfolg der Ausbildung  
oder
    - b. ein qualifiziertes Zeugnis (Art, Dauer, Leistung und Führung/Verhalten inkl.) auszustellen.
- (7) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (8) Die oder der Studierende verpflichtet sich mit Annahme des Praxisplatzes,
  1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,

4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,
  5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (9) Pflichtverletzungen der oder des Studierenden können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern.

## **§ 6**

### **Ausbildungsstätte und Ausbildungsprogramm**

- (1) Als Ausbildungsstätten für das Praktikum kommen insbesondere
  - a) Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Dienstleistung, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung und -beratung, Logistikdienstleistung;
  - b) Gebietskörperschaften, öffentliche Betriebe und sonstige Verwaltungen;
  - c) Kammern, Verbände, verbandseigene Institute und Forschungsinstitute in Betracht, die eine qualifizierte praktische Ausbildung durchführen können.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann das Praktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum soll in den Unternehmensbereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem Masterstudiengang Business Management zusammenhängen.
- (4) Soweit dem Ausbildungsniveau entsprechende Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für andere Betriebs- beziehungsweise Verwaltungsangehörige durchgeführt werden, sollen sie der oder dem Studierenden nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

## **§ 7**

### **Status des oder der Studierenden an der Praxisstelle**

Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

## **§ 8**

### **Praktikumsbericht**

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die Praktikumszeit anzufertigen. Der Praktikumsbericht wird von der oder dem das Praktikum begleitenden Person der Ausbildungsstätte auf sachliche Richtigkeit überprüft und abgezeichnet. Der Praktikumsbericht ist von der oder dem Studierenden zu unterschreiben und bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle nach Abschluss des Praktikums einzureichen.
- (2) Der Praktikumsbericht ist Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

## **§ 9**

### **Anerkennung als Studienleistung**

Für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung sind erforderlich:

1. Ein entsprechend § 5 Absatz 1 und 2 registrierter Praktikumsvertrag,
2. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter Praktikumsbericht gemäß § 8,
3. die Vorlage eines Zeugnisses bzw. dessen einfache Kopie oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 6.

Flensburg, den 20. Mai 2026

Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Flensburg  
-Der Dekan-

Prof. Dr. Bosco Lehr